

SATZUNG  
des  
Bienenzuchtvereins Bechen e.V.

§ 1

Name. Sitz und Geschäftsjahr Der Verein

führt den Namen:

"Bienenzuchtverein Bechen e.V."

Er hat seinen Sitz in 5067 Kürten-Herrschertal und ist ins Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern wirksame Unterstützung bei der Bienenzucht zu gewähren und die Bienenzucht tatkräftig zu fördern, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen ein Beitrag zum Erhalt einer artenreichen Natur, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege geleistet wird.

Dieser Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber Behörden und Öffentlichkeit,
  - b) fachliche Ausbildung der Imker durch Veranstaltung von Lehrgängen sowie durch Vorträge und Ausstellungen,
  - c) betriebswirtschaftliche und praktische Untersuchungen in der Bienenzucht und Mitwirkung in der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und sonstiger Schäden,
  - d) Förderung des Bienwanderwesens, Erforschung der Trachtverhältnisse und Verbesserung der Bienenweide,
  - e) regelmäßige Treffen der Mitglieder und Interessenten an jedem ersten Sonntag in den Monaten März bis einschließlich November, um 10 Uhr im Lehrbienenstand, zur theoretischen und praktischen Weiterbildung, sowie Information und Diskussion über Vereinsangelegenheiten,
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Einsatz der Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und einen zustimmenden Beschluss des Vorstandes erworben.
2. Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn die Mitgliedschaft vier Monate vorher beim Vorsitzenden des Vereins durch eingeschriebenen Brief gekündigt wurde,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss, insbesondere bei gröblichen Verstößen gegen die Satzung oder bei Handlungen, welche dem Verein oder seinem Ansehen schaden.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, auf welcher dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Für einen Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes ist 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Vereinsvermögen.
6. Ausgeschlossene Mitglieder können die Mitgliedschaft wieder erwerben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit dafür ausspricht.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## §5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Veranstaltungen, Einrichtungen und Hilfsmittel – diese besonders für Vorträge, Schulungszwecke und zur Seuchenbekämpfung – zur Verfügung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) Satzung, Vorschriften und Anordnungen des Vereins gewissenhaft zu befolgen,
  - b) die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als ein halbes Jahr im Rückstand, so ruhen seine Rechte,
  - c) dem Verein die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 6

### Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages im laufenden Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu bestimmt und den einzelnen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Der Betrag ist bis zum 01.03. des Geschäftsjahres kostenfrei auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
3. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

## § 7

### Verwaltung

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Vorstand Zusammensetzung. Wahl und  
Abberufung

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1.
  - und 2. Schriftführer und dem 1.
  - und 2. Kassierer.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein im Namen des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder dem 1. Schriftführer oder mit dem 1. Kassierer. Ersatzweise nimmt der 2. Vorsitzende mit einem der übrigen genannten Vorstandsmitglieder die Vertretung wahr.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre gewählt. Nach den ersten Vorstandswahlen bzw. bei Neuwahl des gesamten Vorstandes scheiden bereits nach zwei Jahren der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 2. Kassierer aus. Sie können sich erneut zur Wahl stellen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird zunächst für dessen restliche Amtsdauer der Nachfolger gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit von ihrem Amt abberufen werden. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand bereits vorher die Suspendierung beschließen.
5. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Ersatz aller angemessenen Barauslagen, die sie in Ausführung ihrer Ämter aufwenden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere:
  - a) den Jahresbericht, den Rechnungsabschluss und den Haushaltsvoranschlag zu erstellen,
  - b) die Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Beschlüsse vorzubereiten und sie auszuführen,
  - c) über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden.

§ 10

Der Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Im Fall seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe.
2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und sorgt für ihre Ausführung.
3. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 11

Vorstandssitzung

1. Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, einzuberufen.
2. Die Einberufung des Vorstandes muss innerhalb eines Monats erfolgen, wenn mind. 1/3 des Vorstandes die Einberufung verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche, muss jedoch nicht unbedingt schriftlich erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters .
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Als vertraulich bezeichnete Angelegenheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Über Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss die wesentlichen Vorgänge enthalten und ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Hat der Vorstand einen Beschluss gefasst, der nach Ansicht des Vorsitzenden rechtswidrig ist oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzt oder hat er eine Ausgabe beschlossen, für die keine Deckung im Haushaltsplan vorhanden ist, so kann der Vorsitzende die Ausführung des Beschlusses aussetzen. Er hat die Gründe hierfür sofort dem Vorstand mitzuteilen. Beharrt der Vorstand auf seinen Beschluss, so kann der Vorsitzende die Entscheidung der Mitgliederversammlung in deren nächster Sitzung herbeiführen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Ausführung des Beschlusses. Vorstandsbeschlüsse, die nicht die Zustimmung der Versammlung erhalten, sind als aufgehoben zu behandeln.

#### § 12

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

#### § 13

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere: ;

1. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Prüfer (Amtszeit 4 Jahre),
3. die Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderung,
4. die Beschlussfassung über den Jahresbericht, den Rechnungsabschluss und den Prüfungsbericht,

5. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
6. die Behandlung der vorliegenden Anträge,
7. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
8. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
9. die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die einen Wert von DM 2.000, – überschreiten,
10. der Erwerb und die Veräußerung von Vereinsvermögen (Haus- und Grundeigentum),
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### § 14

#### Mitgliederversammlung Form und Frist der Einladung. Tagesordnung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mit einer 14-tägigen Einladungsfrist einberufen werden:
  - a) bei einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins ,
  - b) auf schriftliches Verlangen der Mitglieder, wenn 1/3 der Mitglieder das Verlangen stellt,
  - c) wenn durch Rücktritt oder sonstige Umstände der Vorstand beschlussunfähig geworden ist.
4. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin bei dem Vorsitzenden eingehen.
- 5 . Über Anträge deren Verhandlung nicht rechtzeitig beantragt worden ist, deren Dringlichkeit jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennbar ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Beschlussfassung zustimmt. (Dringlichkeitsentscheidung)

## § 15

### Mitgliederversammlung Beschlußfähigkeit und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:
  - i
  - a) der Beschlussfassung über die Satzung sowie über Satzungsänderungen ,
  - b) der Beschlussfassung der Auflösung des Vereins.
- 4.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 16

£

### Obleute

1. Für einzelne Sachgebiete können Obleute berufen werden, wenn die Mitgliederversammlung sich mehrheitlich dafür ausspricht. Beispielsweise in Betracht kommen derzeit die Sachgebiete:
  - Zucht
  - Bienenkrankheiten
  - Bienenweiden
  - Wanderung
  - Honig

Als Obleute sollen nur Personen mit den notwendigen Sachkenntnissen gewählt werden.

2. Die Obleute werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bearbeiten die in ihrem Sachgebiet anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich und sind zu allen Vorstandssitzungen beizuladen, auf denen ihr Sachgebiet betreffende Angelegenheiten anstehen. Sie haben in ihrem Sachbereich die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.
3. Für die Obleute gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 + 5 sinngemäß.

§ 17  
Haftung

Der Bienenzuchtverein Bechen e.V. haftet nach § 31 BGB, allerdings weder für fehlende Beträge eines Mitgliedes, noch für Schäden irgendwelcher Art, die aus der Tätigkeit eines Mitgliedes entstehen können.

§ 18  
Auflösung

Im Fall der Auflösung des Bienenzuchtvereins Bechen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19  
Übertragung und Schlußbestimmungen

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt dieselbe an die Stelle der bisherigen Satzung. Frühere Beschlüsse zur Satzungsänderung sind hierbei berücksichtigt.

Bechen im Juli 1991

*Kocro spörf*  
*Margret Weirunde*  
*Puh...*  
*Edith Bär*  
*Dora Klauke*  
*Ad. Gammacher*  
*Felix Kridat*  
*Hans-Jochen F.*

Eintragungsvermerk:

Eingetragen in das Vereinsregister  
des Amtsgerichts Bergisch Gladbach  
unter VR 1497.

Bergisch Gladbach, 08. September 1992  
Amtsgericht

-Haasbach-, Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle